GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1958 | Berlin, den 30. April 1958 | Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
31.3.58	Anordnung über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft	45
31.3.58	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus	51
21.4.58	Anordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Chemische Industrie	51
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	52

Anordnung über die Abführung der Gewinne und'Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 31. März 1958

I;

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung findet Anwendung für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (nachfolgend Betriebe genannt), die juristische Personen im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) und der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) sind.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS).

§ 2

Betriebe, die einem Ministerium oder Staatssekretariat unterstellt waren und die künftig einer WB (Z), einem Kontor der Staatlichen Plankommission oder der Staatlichen Plankommission unmittelbar zugeordnet sind

(1) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel bis zum 30. April 1958 an die ihnen bisher fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung ab. Sie erhalten ihre Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen bis zu diesem Zeitpunkt von den gleichen Organen;

(2) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel' ebenso wie die Produktions- und Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und Verbrauchsabgaben ab 1. Mai 1958 an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates ab. Sie erhalten die Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen ab 1; Mai 1958 von den gleichen Organen.

(3) Die Bestimmungen des Abs; 2 gelten nicht für die im § 26 genannten Sonderregelungen;

§ 3

Betriebe, die einem Ministerium oder Staatssekretariat unterstellt waren und die künftig einem örtlichen Organ der staatlichen Verwaltung zugeordnet sind

(1) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel bis zum 30. April 1958 an die ihnen bisher fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung ab. Sie erhalten ihr® Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen bis zu diesem Zeitpunkt von den gleichen Organen.

(2) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel ebenso wie die Produktions- und Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und Verbrauchsabgaben ab 1. Mai 1958 an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates ab. Sie erhalten die Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen ab 1. Mai 1958 von den gleichen Organen.

§ 4

Betriebe, die einem Ministerium oder Staatssekretariat unterstellt waren und die künftig einem anderen oder weiterhin dem gleichen Ministerium oder Staatssekretariat zugeordnet sind

(1) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel bis zum 30. April 1958 an die ihnen bisher fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung ab. Sie erhalten ihr® Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen bis zu diesem Zeitpunkt von den gleichen Organen;

(2) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel ebenso wie di« Produktions- und Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und Verbrauchsabgaben ab 1; Mai 1958 an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates ab. Sie